

# Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan „Wohngebiet Parkstraße/ Ludwig-Renn-Straße“,

**Amt Unterspreewald  
für die Stadt Golßen**

(Landkreis Dahme-Spreewald)

- Entwurf -

Stand: 19.02.2021



**Auftraggeber:**

Plan und Recht GmbH  
Oderberger Straße 40  
10435 Berlin



**Auftragnehmer:**

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung  
Elena Frecot  
Neckarstr. 5  
c/o Umweltconsulting Dr. Hoffmann  
12053 Berlin

[www.elena-frecot.de](http://www.elena-frecot.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2. Rechtliche Grundlagen .....	4
<b>2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren</b> .....	<b>5</b>
2.1. Wirkfaktoren.....	5
2.2. Baubedingte Auswirkungen .....	5
2.3. Anlagebedingte Auswirkungen.....	5
2.4. Betriebsbedingte Auswirkungen.....	5
<b>3. Bestandsdarstellung der europäisch geschützten Arten.....</b>	<b>6</b>
3.1. Datenlage, Methodik .....	6
3.2. Brutvögel .....	7
3.3. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
3.3.1. Gefäßpflanzen, Moose, Flechten .....	9
3.3.2. Fledermäuse .....	9
3.3.3. Reptilien.....	10
3.3.4. Weitere Artengruppen gemäß FFH-Richtlinie .....	10
<b>4. Relevanzprüfung.....</b>	<b>10</b>
4.1. Brutvögel .....	10
4.2. Fledermäuse.....	11
4.3. Reptilien.....	11
<b>5. Prüfung der Verbotstatbestände.....</b>	<b>12</b>
5.1. Brutvögel .....	12
5.2. Fledermäuse.....	12
<b>6. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten .....</b>	<b>13</b>
6.1.1. Vermeidungsmaßnahmen .....	13
V1 AFB – Bauvorbereitende Maßnahmen (1.10. bis 28.2.) .....	13
V2 AFB - Kontrolle vor Baumfällungen und Rodungen (1.3.-31.10.) .....	13
6.1.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	13
CEF 1 – Ersatzquartiere für Höhlenbrüter .....	14
CEF 2 – Ersatzquartiere für Fledermausarten.....	14
<b>7. Zusammenfassung .....</b>	<b>15</b>
<b>8. Quellenverzeichnis .....</b>	<b>16</b>

## ANHANG

### Fotodokumentation

## 1. Einleitung

### 1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan „Wohngebiet Parkstraße/ Ludwig-Renn-Straße“ in der Stadt Golßen (Amt Unterspreewald) befindet sich in der Aufstellung. Geplant ist ein allgemeines Wohngebiet. Außerdem sind Straßenverkehrsflächen zur Erschließung des Wohngebietes und die Sicherung eines öffentlichen Fußwegs vorgesehen.

Im vorliegenden Fachbeitrag ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dem Vorhaben entgegen stehen könnten bzw. welche Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Verfasserin wurde im Mai 2020 mit der Erstellung des Artenschutzfachbeitrags (AFB) beauftragt.



Abb. 1: Ausschnitt Planzeichnung zum Bebauungsplan (Entwurf, Februar 2021, PLAN UND RECHT GMBH)

Im Einzelnen werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020). Die Erfordernisse ergeben sich zudem aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, zuletzt geändert 21.01.2013).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) zulässig sind, nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) ist relevant, wenn die Störung erheblich ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

## **2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren**

### **2.1. Wirkfaktoren**

**Wirkfaktoren** sind Vorgänge, die geeignet sind, Beeinträchtigungen und damit Funktionsveränderungen hinsichtlich des Erhaltungszustands der Populationen geschützter Tierarten auszulösen. Zu unterscheiden sind

- baubedingte Faktoren, welche in Verbindung mit der Bauphase entstehen,
- anlagebedingte Faktoren, welche im Zusammenhang mit den künftigen Bauwerken und Flächennutzungen stehen, sowie
- betriebsbedingte Faktoren, welche im Zusammenhang mit der geplanten dauerhaften Nutzung auftreten.

Die Beurteilung basiert auf den folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan Entwurf, Planzeichnung und Flächenbilanz (AMT UNTERSPREEWALD, Stand Februar 2021)

### **2.2. Baubedingte Auswirkungen**

Zu den bauvorbereitenden Arbeiten zählen die Baufeldfreimachung (Baumfällung, Roden von Stubben, Entfernung von Sträuchern, Hecken, Wiesenbewuchs).

Während des Baubetriebs kommt es zu akustischen und optischen Wirkungen (u.a. Lärm, Bewegungsreize, Lichtreize).

### **2.3. Anlagebedingte Auswirkungen**

Bei Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans kommt es zu anlagebedingten Biotopverlusten. Der Bebauungsplan lässt gegenüber dem Ist-Zustand eine Neuversiegelung von bis zu 0,57 ha zu. Ein nachhaltiger Biotopverlust bzw. eine Umgestaltung zu Grünflächen und Hausgärten tritt auf bis zu 0,57 ha ein. Dies betrifft vorrangig artenarmes Frischgrünland, Brennesselfluren, Zierrasen, kleine Gebüschbestände sowie Einzelbäume und Baumgruppen.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans ist im *worst case* mit der Fällung von bis zu 18 Bäumen zu rechnen (Stammumfänge meist zwischen 100 und 200 cm).

Im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag wird die Erhaltung von 5 vitalen, gut entwickelten Bäumen empfohlen. Von diesen sind 3 Bäume potentieller Lebensraum von Brutvögeln (Freibrüter).

### **2.4. Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Tierwelt sind im Zusammenhang mit der zukünftigen Nutzung als Wohngebiet nicht relevant.

### 3. Bestandsdarstellung der europäisch geschützten Arten

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG der Aufstellung entgegen stehen könnten. Dies betrifft die europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

#### 3.1. Datenlage, Methodik

Im Folgenden wird eine Potenzialeinschätzung auf der Grundlage zweier Begehungen des Gebietes am 14.05.2020 (mild, trocken, windarmes Wetter) und am 18.02.2021, einer Literaturlauswertung (ABBO, 2001, BAUER, BEZZEL, & FIEDLER 2012 a, b, RYSLAVY, HAUPT & BESCHOW, 2011) sowie auf Erfahrungswerten aus ähnlichen, siedlungsnahen Gebieten vorgenommen.

Vorhandene Lebensräume und Baumbestand (Habitatbäume):



Abb. 2 Biototypen nach LUA; Luftbild (Befliegung 2019) © Geobasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Tab. 1 Biotoptypen im UG, nach LUA (2007)

Biotopcode	Bezeichnung
051122	Frischwiesen, verarmte Ausprägung
051422	Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung
05162	artenarmer Zier-/Parkrasen
071311	Hecken ohne Überschirmung, geschlossen, überwiegend heimische Gehölze
0714212	Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, mittleres Alter (> 10 Jahre)
10111	Gärten
12610	Straßen
12651	unversiegelter Weg

Tab. 2 Habitatbäume im UG (Stand Februar 2021)

Nr.	Baumart	Stammumfang [cm]	Vitalität	Kommentar	Habitatstrukturen
10	Spitz-Ahorn	210	1-2	Krone unvollständig, Rindenschäden, Astabbrüche	kleine Höhle
11	Spitz-Ahorn	235	1-2	Krone ungleichmäßig, Baum aufgeastet, fehlende Rinde an Starkast	mehrere kleine Höhlen, mehrere kleine Spaltenquartiere möglich
12	Spitz-Ahorn	135	1-2	mehrere Starkäste abgebrochen, Stammriss	kleine Spaltenquartiere möglich
13	Spitz-Ahorn	180	1-2	krummwüchsig, tote Äste, Efeubewuchs im unteren Bereich	kleine Spaltenquartiere möglich
14	Spitz-Ahorn	120, 140, 150	1-2	enger Stand, Astabbruch, Efeubewuchs im unteren Bereich	kleine Spaltenquartiere möglich

### 3.2. Brutvögel

Eine mehrstündige Begehung im Mai 2020 erfolgte während der Brutzeit. Nester von frei brütenden Vogelarten waren an den Bäumen nicht festzustellen. Brutvorkommen von Freibrütern sind im Bereich einer Baumreihe (Biototyp 0714212) jedoch nicht auszuschließen.

Insgesamt waren keine Hinweise auf ein Brutgeschehen festzustellen (Nestbau, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel o.ä.). Zu beachten sind ebenfalls die regelmäßigen Störungen potenzieller Brutvögel (Scheuchwirkung) durch anwesende Menschen (Fußgänger, Radfahrer, Gartennutzer).

Im Februar 2021 wurden alle Bäume auf Baumhöhlen hin kontrolliert. Für Höhlenbrüter (Kleinmeisen) nutzbare Höhlen wurden an zwei Bäumen der Baumreihe am Ostrand des UG festgestellt (Ahorn, Baum-Nr. 10, 11), siehe Tab. 2 oben.

Aufgrund der Charakteristik der Lebensräume sowie der vorhandenen Nutzungen, der Siedlungsnähe und der Scheuchwirkung durch Menschen ist im Sinne einer worst case-Betrachtung potentiell mit den in Tabelle 3 aufgelisteten Arten zu rechnen.

Tab. 3 Im UG potentiell vorhandene Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB/ RL D	Trend	Nistökologie
<b>Freibrüter (Bäume, Sträucher)</b>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	.	0	Freibrüter
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	.	0	Freibrüter
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	.	0	Freibrüter
Elster	<i>Pica pica</i>	.	+1	Freibrüter
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	.	0	Freibrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	.	+2	Freibrüter
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	.	0	Freibrüter
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	.	+1	Freibrüter
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	.	-1	Freibrüter
<b>Bodenbrüter</b>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	.	+1	Bodenbrüter
<b>Höhlenbrüter (Bäume)</b>				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	.	+1	Höhlenbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	.	+1	Höhlenbrüter

**RL BB** Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019)

**RL D** Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016)

1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste

**Trend:** kurzfristiger Trend 1992-2016 (RYSILAVY et al. 2019)

-1 = moderate Abnahme um 20 bis 50% (bzw. ab 1% jährliche Abnahme);

0 = weitgehend stabiler oder leicht schwankender Trend zwischen -20% und +25% (bzw. zwischen 1% jährliche Abnahme und 1% jährliche Zunahme);

+1 = moderate Zunahme um mehr als 25% (bzw. ab 1% jährliche Zunahme);

+2 = starke Zunahme um mehr als 100% (bzw. ab 3% jährliche Zunahme)

#### Freibrüter (Baum- und Strauchbestand)

Die in Tab. 3 genannten frei brütenden Arten könnten im großkronigen, älteren Baumbestand brüten (u.a. Blaufichte oder Ahorn-Bäume am Südostrand). Dabei ist jedoch, aufgrund der bereits ausgeführten Bedingungen, der häufigen Störungen durch anwesende Menschen (Fußgänger, Radfahrer, Gartennutzer) und der fehlenden Befunde, nur mit wenigen Brutrevieren zu rechnen.

Es handelt sich um Arten, welche ihr Nest jährlich neu bauen und die nicht über das Brutgeschehen hinaus an das Revier gebunden sind.

#### Bodenbrüter

Während der Begehung gab es keine Hinweise auf Bodenbrüter, weder in der Wiese noch in den Randbereichen des Gebietes (Ziergärten, Baumbestand im Südosten).

Aufgrund der mehrschürigen Mahd ist in der Wiese nicht mit Bodenbrütern zu rechnen. Mit geringer Wahrscheinlichkeit ist im Bereich der Baumreihe am Südostrand mit nicht gefährdeten Arten (Rotkehlchen) zu rechnen.

Es handelt sich um Arten, welche ihr Nest jährlich neu bauen und die nicht über das Brutgeschehen hinaus an das Revier gebunden sind.

#### Höhlenbrüter

Für Blaumeise und/ oder Kohlmeise nutzbare Höhlen wurden an zwei Bäumen der Baumreihe am Ostrand des UG festgestellt (Ahorn, Baum-Nr. 10, 11). Hinweise auf ein Brutgeschehen (futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel o.ä.) waren jedoch im Mai 2020 nicht festzustellen.

### 3.3. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 3.3.1. Gefäßpflanzen, Moose, Flechten

Nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Pflanzenarten sind im UG nicht vorhanden.

#### 3.3.2. Fledermäuse

Im Februar 2021 wurde der Baumbestand hinsichtlich der Habitatstrukturen kontrolliert. Die Bäume im UG bieten kaum potentielle Lebensmöglichkeiten für Fledermausarten.

Kleine Baumhöhlen sowie potentielle Spaltenquartiere an einigen Bäumen (Baum-Nr. 10-14, vgl. Tab. 2) könnten temporär von Männchen als sommerliche Wechselquartiere genutzt werden (u.a. Zwergfledermaus).

Größere Baumhöhlen mit einer Eignung als Wochenstuben oder Winterquartiere sind nicht vorhanden.

Es existieren keine Gebäude im UG mit Ausnahme einer kleinen Gartenlaube in einfacher Bauweise, mit einem Wellplastik-Dach. Quartiere von Fledermäusen können ausgeschlossen werden.

- Insgesamt besteht ein geringes Potenzial für Fledermäuse (Männchenquartiere an max. 5 Bäumen).

Tab. 4 Im UG potentiell vorhandene Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BB / D	Status
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	(4) / *	potentiell (Wechselquartiere an Bäumen)

**RL BB** Rote Liste Brandenburg (MUNR 1992)

**RL D** Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

\* ungefährdet 4 = potentiell gefährdet ( ) Rote Liste > 25 Jahre alt

Der Erhaltungszustand der Art wurde für den brandenburgischen Teil der kontinentalen Region Deutschlands als gut („favourite“) bewertet (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN, 2015).

### 3.3.3. Reptilien

Für die Zauneidechse sind die folgenden Lebensraumstrukturen essentiell: grabbares Substrat, sonnenexponierte Eiablageplätze, Versteckmöglichkeiten sowie ein reiches Nahrungsangebot an Insekten.

Die nicht versiegelten Flächen im Untersuchungsgebiet sind durch einen hochwüchsigen Wiesenbewuchs, Zierrasen und Gartennutzung geprägt. Stellen mit offenem Sand als mögliche Eiablageplätze sind nicht vorhanden.

Insbesondere befindet sich das Plangebiet nicht im Kontakt mit typischen, von der Zauneidechse besiedelten Lebensräumen (z.B. Trockenrasen, wärmebegünstigte Böschungen mit offenem Sand) sondern liegt in einem von hohen Grundwasserständen geprägten Landschaftsraum.

- Ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), kann im Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen und Vernetzung mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 3.3.4. Weitere Artengruppen gemäß FFH-Richtlinie

Vorkommen weiterer, nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützter Pflanzen- oder Tierarten können aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden (an Gewässer gebundene Arten, holzbewohnende Käfer, Tagfalter u.a.).

## 4. Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden diejenigen streng geschützten Arten abgeschichtet, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

### 4.1. **Brutvögel**

Ein Teil der potentiell im UG brütenden Vogelarten ist bei der Umsetzung des Bebauungsplans von Habitatverlusten betroffen.

Für die genannten potentiell vorhandenen Freibrüter (Baum- und Strauchbestand) und Bodenbrüter treten Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein:

Freibrüter (Baum- und Strauchbestand), Bodenbrüter

*potenziell* Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel

Die genannten Arten könnten im großkronigen, älteren Baumbestand brüten (u.a. Blaufichte Baum-Nr. 5 oder Ahorn Nr. 10-16). Während der Begehung gab es keine Hinweise auf Bodenbrüter, weder in der Wiese noch in den Randbereichen des Gebietes. Mit geringer Wahrscheinlichkeit ist am Südostrand mit nicht gefährdeten Arten (Rotkehlchen) zu rechnen.

Es handelt sich um Arten, welche ihr Nest jährlich neu bauen und die nicht über das Brutgeschehen hinaus an das Revier gebunden sind. Einzelne Lebensstätten (Bäume)

der potenziellen Brutvogelarten gehen bei Umsetzung des Bebauungsplans im UG verloren. Die ungefährdeten, landesweit (sehr) häufigen Arten könnten jedoch auf nicht besetzte Habitate in der Umgebung in den Wohngebieten sowie im Schlosspark ausweichen. Es käme nicht zur Beeinträchtigung der Arten auf Ebene der lokalen Populationen. Es sind keine kompensatorischen Maßnahmen erforderlich.

Höhlenbrüter *potenziell* Blaumeise, Kohlmeise

- Für Höhlenbrüter ist eine artenschutzrechtliche Prüfung grundsätzlich erforderlich.

#### 4.2. Fledermäuse

Tagesquartiere (Männchenquartiere) von Zwergfledermäusen sind an mehreren Bäumen möglich.

- Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist erforderlich.

#### 4.3. Reptilien

Das Vorkommen von Zauneidechsen oder anderer, streng geschützter Reptilienarten kann ausgeschlossen werden.

- Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.

#### 4.4. Ergebnis der Relevanzprüfung

Tab. 5 Im AFB zu prüfende europäische Vogelarten und Anhang IV-Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	Status
<b>Vogelarten</b>				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	.	.	potenziell Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	.	.	potenziell Brutvogel
<b>Anhang IV-Arten</b>				
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	(4)	.	potenziell (Wechselquartiere an Bäumen)

**RL BB** Rote Listen Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019, MUNR 1992)

**RL D** Rote Listen Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2016, MEINIG et al. 2020)

4 = potentiell gefährdet ( ) Rote Liste > 25 Jahre alt

## 5. Prüfung der Verbotstatbestände

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten Maßnahmen.

### 5.1. Brutvögel

Für alle Vogelarten (Freibrüter, Höhlenbrüter) gelten die Vermeidungsmaßnahmen **V1 AFB, V2 AFB** (Bauzeitenregelung, Kontrollen). Damit werden Brutverluste, Störungen des Brutgeschehens sowie unbeabsichtigte Verletzungen oder Tötungen von Individuen vermieden (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG).

Hinsichtlich der Schädigungstatbestände (Lebensraumverlust, Revierverlust gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ist einzuschätzen:

Darüber hinaus gilt für die **Höhlenbrüter** hinsichtlich der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):

Höhlenbrüter <i>potenziell</i> Blaumeise, Kohlmeise
---

Bei einer Fällung der Höhlenbäume (Baum-Nr. 10-11) sind Kompensationsmaßnahmen notwendig, vgl. **CEF 1**.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Bei Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen treffen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf die genannten Vogelarten nicht zu.

### 5.2. Fledermäuse

potenzielles Vorkommen (Männchenquartiere): Zwergfledermaus
---

#### **Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 (baubedingt, betriebsbedingt)**

Tagesquartiere (Männchenquartiere) sind an mehreren älteren Bäumen möglich. Fällungen sind daher in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, anderenfalls zuvor Kontrollen notwendig, siehe **V 1 AFB, V2 AFB**.

Ein betriebsbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko, das zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen von Fledermäusen führen könnte, entsteht durch das Vorhaben nicht.

#### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen **V1 AFB, V2 AFB** sind keine bauzeitlichen Störungen von Fledermäusen zu erwarten.

## **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Tagesquartiere (Männchenquartiere) sind an älteren Bäumen, insbesondere Höhlenbäumen, möglich. Bei einer Fällung von potentiellen Habitatbäumen von Fledermäusen (Ahorn, Baum-Nr. 10-14) sind Kompensationsmaßnahmen notwendig, vgl. **CEF 2**.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Bei Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen treffen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf die potenziell vorhandenen Fledermausarten nicht zu.

## **6. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sind vorgesehen, um Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Arten zu vermeiden oder zu mindern.

### 6.1.1. Vermeidungsmaßnahmen

#### **V1 AFB – Bauvorbereitende Maßnahmen (1.10. bis 28.2.)**

Baumfällungen sowie die Rodung von Sträuchern sind außerhalb der Brutzeit der Vögel einzuordnen (1.10. bis 28.2.).

#### **V2 AFB - Kontrolle vor Baumfällungen und Rodungen (1.3.-31.10.)**

Sollen im Zeitraum 1.3.-31.10. Bäume gefällt oder Büsche gerodet werden, ist zuvor eine Kontrolle hinsichtlich eines Brutgeschehens von Vögeln durchzuführen. Höhlenbäume sind auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu kontrollieren.

Werden bei der Kontrolle Fledermausquartiere (auch Tagesverstecke) in zu fällenden Bäumen festgestellt, so muss für einen Ausgleich in Form von Ersatzquartieren gesorgt werden.

### 6.1.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die im Rahmen der sogenannten CEF-Maßnahmen<sup>1</sup> herzustellenden Lebensstätten müssen mindestens eine gleichwertige ökologische Funktion wie die durch Eingriffe verloren gehenden Habitate erfüllen. Die Lebensstätte muss mindestens die gleiche Größe/ Flächenausdehnung und die gleiche (oder eine bessere) Qualität für die zu schützenden Arten aufweisen, es darf nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs

---

<sup>1</sup> CEF = continuous ecological functionality-measures; "measures that ensure the continued ecological functionality", vgl. Guidance document der EU-Kommission (2007)

der Art kommen. Als weitere Voraussetzung müssen die Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt funktionieren.

### CEF 1 – Ersatzquartiere für Höhlenbrüter

Im Fall von Baumfällungen im Bereich des WA IV (Bäume 10, 11 ), kommt es zum Verlust von potentiellen Fortpflanzungsstätten von Kleinmeisen (Blaumeise, Kohlmeise). Entsprechend sind Nistkästen mind. im Verhältnis 1:1 anzubringen, vgl. Tab. 6.

Die Nistkästen sind vor Beginn der auf die Fällung folgenden Brutperiode aufzuhängen und sollten an vitalen Bäumen in der nahen Umgebung (Parkbäume) verortet werden. Sollte dies nicht möglich sein, können die Quartiere auch an den zu errichtenden Wohnhäusern verortet werden. In diesem Fall gilt die Maßnahme wegen des time-lags nicht als **CEF**- sondern als **FCS**-Maßnahme. Es wäre eine Befreiung nach § 67 (Abs. 2) BNatSchG erforderlich.

### CEF 2 – Ersatzquartiere für Fledermausarten

Im Fall von Baumfällungen im Bereich des WA IV (Bäume 10-14), kommt es zum Verlust von potentiellen Wechselquartieren von Fledermausarten (u.a. Zwergfledermaus). Aufgrund der relativ niedrigen Annahmequote (ZAHN & HAMMER 2017) sind Ersatzquartiere im Verhältnis 1:2 vorzusehen, vgl. Tab. 6.

Die Quartiere sollten an vitalen Bäumen in der nahen Umgebung (Parkbäume) verortet werden. Sollte dies nicht möglich sein, können die Quartiere auch an den zu errichtenden Wohnhäusern verortet werden. In diesem Fall gilt die Maßnahme wegen des time-lags nicht als **CEF**- sondern als **FCS**-Maßnahme. Es wäre eine Befreiung nach § 67 (Abs. 2) BNatSchG erforderlich.

Tab. 6 Habitatbäume und Anzahl Ersatzquartiere bei Fällung

Nr.	Baumart	Stammumfang [cm]	Habitatstrukturen	Art/ Anzahl Ersatzquartiere
10	Spitz-Ahorn	210	kleine Höhle	1 Nistkasten Blaumeise
11	Spitz-Ahorn	235	mehrere kleine Höhlen, mehrere kleine Spaltenquartiere möglich	1 Nistkasten Blaumeise 1 Nistkasten Kohlmeise 4 Fledermaus-Ersatzquartiere
12	Spitz-Ahorn	135	kleine Spaltenquartiere möglich	2 Fledermaus-Ersatzquartiere
13	Spitz-Ahorn	180	kleine Spaltenquartiere möglich	2 Fledermaus-Ersatzquartiere
14	Spitz-Ahorn	120, 140, 150	kleine Spaltenquartiere möglich	2 Fledermaus-Ersatzquartiere

Darüber hinaus können bis zur Umsetzung des Plans noch mehrere Jahre verstreichen und sich entsprechend potentielle Quartiere (Höhlen) an vorgeschädigten Bäumen entwickeln. Ältere bzw. vorgeschädigte Bäume sollten daher vor der Fällung erneut begutachtet werden. Hieraus kann sich gegenüber **CEF 1** und **CEF 2** eine höhere Anzahl von Nistkästen und/ oder Fledermausquartieren ergeben.

## 7. Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Parkstraße/ Ludwig-Renn-Straße“ im Amt Unterspreewald wurden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG geprüft.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Kontrollen) können baubedingte Verletzungen, Tötungen bzw. Störungen von europarechtlich geschützten Vogelarten sowie von Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Bei Baumfällungen kann es zu Quartierverlusten für Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise) und kleine Fledermausarten kommen. Bei Beachtung der angeführten **CEF**-Maßnahmen (Ersatzquartiere) können Tatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 für diese Arten vermieden werden.

Tab. 7 Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	potenziell betroffene Arten
V1 AFB	Baufeldfreimachung (Rodung) in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.	Brutvögel, Fledermäuse
V2 AFB	Kontrolle vor Fällungen, Rodungen	Brutvögel, Fledermäuse
CEF 1	Ersatzquartiere für Höhlenbrüter	Blaumeise, Kohlmeise
CEF 2	Ersatzquartiere für Fledermausarten	kleine Arten (Zwergfledermaus)

Auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens kann somit festgestellt werden, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vollzug des Plans nicht entgegen stehen werden.

Im Zusammenhang mit einzelnen Baumfällungen ist ggf. ein Antrag auf Befreiung nach § 67 (Abs. 2) BNatSchG zu stellen.

## 8. Quellenverzeichnis

### Rechtsgrundlagen

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284)

MUGV (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011

VS-RL - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

### weitere Quellen

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf, 684 S.

AMT UNTERSPREEWALD FÜR DIE STADT GOLßEN (2021): BEGRÜNDUNG UND PLANZEICHNUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „Wohngebiet Parkstraße/Ludwig-Renn-Straße“. BEARB. PLAN UND RECHT GMBH; STAND FEBRUAR 2021

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. Fiedler (2012a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 808 S., Aula-Verlag

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. Fiedler (2012b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres – Sperlingsvögel, 622 S. Aula-Verlag

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag: 176.

BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2., aktualisierte Auflage, Kohlhammer, 138 S.

ELBING, K., GÜNTHER, R. & RAHMEL, U. (1996): Zauneidechse - *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, S. 535-557.

GRÜNEBERG et al. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung vom 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.

LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschreibung der Biotoptypen. 3. Auflage. Golm.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MUNR – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (HRSG.) (1992): GEFÄHRDETE TIERE IM LAND BRANDENBURG, Rote Liste.

RYSLAVY, T., HAUPT, H. & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis Bd. 19 - Sonderheft.

- RYSILAVY, T., JURKE, M. & MÄDLow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.
- SCHOKNECHT, T. & F. ZIMMERMANN (2015): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 24. Jg., H. 2, S. 4-17.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D., HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Teil 1: Fledermäuse. - In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (2/3), 46-191.
- ZAHN, A. & M. HAMMER (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. In: Anliegen Natur 39 (1), 2017, Zeitschrift für Naturschutz und angewandte Landschaftsökologie, Hrsg. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

## ANHANG

### Fotodokumentation (Fotos E. Frecot 14.05.20)



erhaltenswerte  
Bäume: Blaufichte  
(Nr. 5)  
am Rand des  
geplanten WA III



erhaltenswerte  
Bäume:  
Kirschbaum  
(Nr. 6),  
Apfelbaum (Nr. 7)  
im geplanten  
WA III



Baumreihe am  
Rand des  
geplanten WA IV  
(Bäume Nr. 11-15)



Eschen im  
Südwesten  
(Bäume Nr. 1, 2)



Blick über die  
Wiese von Westen  
nach Osten  
(Biotoptyp 051122)



Blick vom  
Südostrand nach  
Norden in Richtung  
Parkstraße  
(Vordergrund:  
Biotoptyp 051422)



Zierrasen am  
Ostrand und  
Gartennutzung  
(Biotoptyp 05162,  
10111)